

14/8 1914

2

11

§ 5.

(1) Beträge, die von Einlagen gegen Einlagebuch in der Zeit vom 1. bis zum 14. August 1914 zurückgezahlt wurden, können in den Betrag, der nach § 4 dieser kaiserlichen Verordnung während des Monats August zurückgefordert werden kann, eingerechnet werden.

(2) Hat eine Kreditstelle nach dem 1. August 1914 auf Grund laufender Rechnung mehr, als nach § 3 dieser kaiserlichen Verordnung gefordert werden kann, gezahlt, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch im folgenden Kalendermonat einrechnen.

§ 6.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung, genießen aber im Kontrakte das Vorrecht der berechtigten Forderung.

§ 7.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung festzusetzen, sowie die in § 2, Z. 1 bis 6, §§ 3 und 4, dieser kaiserlichen Verordnung festgesetzten Ausnahmen einzuschränken.

§ 8.

Für Wechsel und Schecks ohne Unterschied des Zahlungsortes, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt wurden und bezüglich deren ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und die Protesterhebung unmöglich macht, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechsellrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Proteste ist das Hindernis und dessen Dauer soweit als tunlich festzustellen.

§ 9.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

§ 10.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

§ 11.

Eine zwischen dem 1. August und dem 30. September 1914 erklärte Kündigung einer Geldforderung, auf die diese kaiserliche Verordnung Anwendung findet, ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre.

§ 12.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablauf der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagzahlung im Sinne des § 239 ZPO. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteile die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie mit dem Ablauf der Stundungsfrist beginnt.

(2) Nach Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung angebrachte Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

§ 13.

(1) Exekutionshandlungen, einschließlich der Exekution zur Sicherstellung zugunsten der gestundeten Forderungen, sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor diese kaiserliche Verordnung beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten der gestundeten Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

§ 14.

Insoweit österreichische Gläubiger in einem andern Staat privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaß oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Angehörigen solcher Staaten den gleichen Einschränkungen.

§ 15.

(1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 15. August 1914 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 193, außer Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 13. August 1914.

Franz Josef m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Suffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Renfer m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.